

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

119/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
18.06.2013

1. **Betreff:** Richtlinien für die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	15.07.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	22.07.2013	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme

2.500,00 €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

_____ €

Jährliche Belastungen

_____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

119/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
18.06.2013

Betreff: Richtlinien für die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt
Offenburg

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden
Beschluss:

Die Richtlinien für die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt Offen-
burg werden für die Zeit ab 1. August 2013 wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

119/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
18.06.2013

Betreff: Richtlinien für die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt
Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

In den Richtlinien für die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt Offenburg werden Grundsätze der Förderung in den Bereichen

- Jugendarbeit,
- Bau und Umbau sowie Renovierung von Räumen für die Jugend- und Sozialarbeit,
- Ausstattung von Räumen für die Jugend- und Sozialarbeit, Anschaffung von Freizeitmaterial und pädagogischen Hilfsmitteln,
- Förderung pädagogischer Fachkräfte von anerkannten freien Trägern der Sozialarbeit und Einrichtungen und
- Pauschale Förderung

geregelt. Die Richtlinien in der derzeit gültigen Fassung wurden am 15.12.2003 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Preisentwicklung sowie Veränderungen im Bereich der Jugendarbeit machen eine Überarbeitung notwendig.

Folgende Fördertatbestände sollen geändert werden:

1. Ausbildung und Lehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Gruppenleiter/innen

Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wurde 2004 mit **2,43 €** pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Der Betrag wurde im Rahmen der HSK für die Zeit ab 2005 auf **2,30 €** reduziert. Es wird vorgeschlagen, den Betrag aus dem Jahr 2004 entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreise um 15 % auf **2,80 €** zu erhöhen.

2. Freizeiten und Jugenderholung

Freizeiten und Ferienaufenthalte im Rahmen der Jugendarbeit mit mindestens einer Übernachtung und mindestens sechs Teilnehmer/innen wurden mit einem Zuschuss von **2,19 €** pro Teilnehmer/in und Tag gefördert. Auch dieser Betrag wurde im Rahmen der HSK für die Zeit ab 2005 auf **2,07 €** reduziert. Es wird vorgeschlagen, den Betrag aus dem Jahr 2004 entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreise um 15 % auf **2,52 €** zu erhöhen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

119/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
18.06.2013

Betreff: Richtlinien für die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt
Offenburg

3. Ausstattung von Räumen für die Jugend- und Sozialarbeit, Anschaffung von Freizeitmaterial und pädagogischen Hilfsmitteln

Nach der bisherigen Regelung beträgt der Zuschuss in der Regel 20 % des Gesamtaufwandes, jedoch nicht mehr als 728 € im Jahr 2004 und 690 € ab dem Jahr 2005.

Es wird vorgeschlagen, den Fördersatz von in der Regel 20 % beizubehalten. Die absolute Obergrenze sollte jedoch aus zwei Gründen entfallen. Zum einen hat sich die ehrenamtliche Jugendarbeit insoweit verändert, dass nur noch wenige Jugendverbände Zeltlager und andere Aktivitäten anbieten, für die Material angeschafft werden muss. Diese wenigen Verbände haben ihre Aktivitäten jedoch stark ausgeweitet, so dass eine Deckelung diese Verbände unverhältnismäßig benachteiligt. Zum Zweiten müssen die Antragsteller ohnehin 80% der Aufwendungen selbst tragen; damit ist ein Eigeninteresse an sparsamer Verwendung der Mittel sicher gestellt.

Im Übrigen wurden die Richtlinien kürzer und einfacher formuliert. Bei der Zuständigkeit wurde die Grenze, ab der nicht mehr die Verwaltung, sondern der Gemeinderat entscheidet, von 2.500 € auf 3.000 € angehoben. Bei den Bau- und Umbaumaßnahmen sowie den Renovierungen müssen Anträge mit einem Fördervolumen von über 5.000 € (bisher 4.600 €) fristgerecht zum Doppelhaushalt (bisher Jahr vor Baubeginn) gestellt werden.

2011 wurden für Freizeiten, Lehrgänge und die Anschaffungen des Freizeitmaterials 15.700 Euro ausgegeben, 2012 waren es 17.300 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die teilweise Anhebung der Förderbeträge und der Wegfall der Deckelung wie oben dargestellt zu Mehrausgaben von jährlich ca. 2.500 Euro führt.